

<b>Zeitschrift:</b>	Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
<b>Herausgeber:</b>	Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
<b>Band:</b>	6 (1950)
<b>Heft:</b>	12
 <b>Artikel:</b>	Die Frau und das Richteramt
<b>Autor:</b>	Boehlen, Marie
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-846248">https://doi.org/10.5169/seals-846248</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Frau und das Richteramt

Das Zusammenleben mit den Mitmenschen; das uns unentbehrliche Bereicherung unseres Selbst ist, hat je und je auch zu mannigfaltigen Konflikten Anlass gegeben. Um diese Konflikte zu schlichten und damit das Leben in der Gemeinschaft so fruchtbar als möglich zu gestalten, sind von alters her **Richter** eingesetzt worden, denen die streitenden Parteien ihre Beschwernis vorzutragen und deren **Richtspruch** sie sich zu fügen hatten. Ihnen war und ist damit verantwortungsreiche Gewalt über den Einzelnen übertragen, der auch für das Wohl und Wehe der Gesamtheit schwerwiegende Bedeutung zukommt.

Früh schon hat man erkannt, dass die richterliche Gewalt zum Instrument der Unterdrückung wird, wenn sie nicht in den ihr Unterworfenen selber verankert ist. Nicht von ungefähr kämpften die **Waldstätten** ihren Kampf gegen die habsburgischen Unterdrücker im 13. Jahrhundert unter anderm auch deshalb aus, um die fremden Richter los zu werden und ihre **eigenen Richter** zu haben. Bei der Schaffung der demokratisch-freiheitlichen Staaten hat die Forderung nach eigenen Richtern, auch gegenüber einer allmächtigen Zentralgewalt, immer und überall einen ersten Platz eingenommen. Vom eigenen Richter, der die Verhältnisse der vor ihm Recht Suchenden aus **eigener Erfahrung** kennt, erwartet man ein gerechteres und billigeres Urteil. Die Würde des freien Menschen verträgt zudem die Blosslegung all seiner Verhältnisse und die Unterwerfung unter fremde Urteilsgewalt nicht.

In dem jahrhundertelangen Kampf um den eigenen Richter, der Teil des Kampfes um die Demokratie ist, sind die **Frauen** abseits gestanden. Die letzten Jahrzehnte haben nun aber ihre Lebensverhältnisse von Grund auf umgestaltet. Während früher die Familie ihren nahezu ausschliesslichen Lebenskreis darstellte, sind sie heute in weitem Masse gezwungen, auch ausser dem Haus tätig zu sein (gegen ein Drittel der erwerbstätigen Bevölkerung der Schweiz sind Frauen). Dadurch haben sich die Konfliktmöglichkeiten für sie bedeutend vermehrt; in den verschiedensten Lebenslagen kommen auch sie heutzutage in den Fall, sich dem Schiedspruch des Richters zu unterwerfen. Wo ist nun ihr **eigener Richter**?

Unsere staatliche Entwicklung hat, soweit es die Frauen betrifft, in den letzten Jahrzehnten mit dem wirklichen Leben nicht Schritt gehalten. Unser Staat behandelt die Frauen noch so, als ob wir ein Jahrhundert früher lebten. Ausserhalb unserer Grenzen sind die veränderten Zeiten für die Frauen verstanden worden. Unter den 73 souveränen Staaten der Welt finden sich heute nur noch 11, welche die Frauen gänzlich vom Richteramt ausschliessen. Es sind, abgesehen von der Schweiz, Staaten in Mittel- und Vorderasien, in Arabien und Mittelamerika, meistens Gebiete, die früher von Kolonialmächten beherrscht

worden und in ihrer gesamten Entwicklung zurückgeblieben sind. Man wird nicht leugnen können, dass es peinlich berührt, die Schweiz an ihrer Seite zu finden.

Glücklicherweise muss die Schweiz in dieser Beziehung nicht in Bausch und Bogen den ehemaligen Kolonialgebieten gleichgestellt werden. Da ist vor allem der Kanton Waadt zu erwähnen, der die Frauen durch ein Generalstatut vom 9. Juni 1947 zu sämtlichen Richterstellen wählbar erklärt hat. Bald darauf ist die erste Frau als Ersatzrichter in das Lausanner Bezirksgericht gewählt worden. Eine stattliche Reihe anderer Kantone haben die ersten Schritte zur Uebertragung richterlicher Funktionen an die Frauen gemacht. In Baselstadt sind die Frauen als Gerichtspräsidenten und als Untersuchungsrichter wählbar. Während einiger Jahren hat dort eine Frau als Untersuchungsrichter geamtet, und eine Zeitlang war eine Frau sogar als ausserordentlicher Staatsanwalt tätig. In zehn Kantonen sind die Frauen in das Jugendgericht wählbar; die Kantone Baselstadt, Genf, Luzern, Neuenburg und Waadt haben tatsächlich je eine Frau in ihrem Jugendgericht. Eine Anzahl von Kantonen kennen die Wählbarkeit der Frau als Jugandanwalt (auch der Kanton Bern), aber nur im Bezirk Horgen im Kanton Zürich ist jemals eine Frau als Jugandanwalt ernannt worden. Schliesslich sind die Frauen in neun Kantonen in die Gewerbegerichte wählbar, zum Teil schon seit vielen Jahren.

Marie Boehlen, Fürsprecher.

Nach Sonderdruck aus dem „Bund“ 1950.

---

## Frauen als Richterinnen

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat im neuen Gesetz über Reform der Gerichtsorganisation die Mitwirkung der Frauen im Gewerbegericht vorgesehen. Die vorberatende Kommission hatte Streichung dieses Artikels beantragt, aber mit grossem Mehr setzte ihn die Ratsversammlung wieder ein. Die Berner Grossräte, wie auch die Waadtländer Grossräte, sind offenbar der Meinung, dass die Frauen genügend Intelligenz und gesunden Menschenverstand besitzen, um richterliche Funktionen ausüben zu können. Hat doch der Kt. Waadt soeben seine kantonalen Geschworenen neu gewählt: zum ersten Mal waren auch Frauen wählbar, und es wurden über 48 gewählt.

F. S.

---

## Für die politische Gleichberechtigung der Freiburgerin

Grossrat Challamel hat bei Eröffnung der November Session 1950 im Freiburger Grossen Rat eine Motion eingereicht, welche für die Freiburgerin die politische Gleichberechtigung verlangt.

F. S.